

---

---

## INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0325/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.10.2019	öffentlich

### Situation der Kindertagesstätten im Landkreis Trier-Saarburg

---

---

#### Sachverhalt:

#### Vorbemerkung

In der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 09.09.2019 wurde seitens einzelner Ausschussmitglieder das bereits gegen Ende der vorherigen Wahlperiode geäußerte Anliegen wieder aufgegriffen, die *pädagogisch-inhaltliche* Situation der Kindertagesstätten im Landkreis Trier-Saarburg einmal unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt im JHA zu erörtern. Dabei sollen die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und deren Folgen berücksichtigt und die wesentlichen Änderungen durch die kürzlich beschlossene Novelle des Kita-Gesetzes Rheinland-Pfalz diskutiert werden.

Im Folgenden wird – als Grundlage für diese Erörterung – dargestellt, wie sich die Kindertagesstätten in den letzten 20 Jahren mit Blick auf die entsprechenden landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben entwickelt haben und welche Konsequenzen die zum 01.10.2019 in Kraft getretene und zum 01.07.2021 dann insgesamt umzusetzende Novellierung des rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten-Gesetzes im Wesentlichen haben wird (sog. Kita-Zukunftsgesetz).

#### Die Entwicklung der Kindertagesstätten von 1999 – 2019

Wir lehnen uns hier weitgehend an die Aussagen im aktuellen Kindertagesstätten-Bedarfsplan an: Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für *Zweijährige* wurde bereits 2005 *landesgesetzlich* verankert und ist – verbunden mit der Beitragsfreiheit für die Zwei- bis Sechsjährigen – gültig seit August 2010. Der dann noch einmal *bundesgesetzlich* ausgedehnte Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bzw. auf eine Betreuung in der Kindertagespflege für *Einjährige* gilt uneingeschränkt seit August 2013. Weil diese um 2 Jahrgänge erweiterten Rechtsansprüche vom Jugendamt zu gewährleisten waren und sind, musste das Hauptaugenmerk seither auf der Schaffung der zusätzlich notwendigen Plätze liegen. Zitat aus der Einleitung des

Bedarfsplans 2005/2006: *“Neue bundes- und landesrechtliche Regelungen werden die Strukturen der Kindertagesstätten gravierend verändern“.*

Dass und wie rasant die Prognosen der Gesetzgeber und in der Folge dann auch der Bedarfsplaner von der Entwicklung eingeholt wurden, wird an folgenden Zahlen deutlich: 2005 umfasste ein Geburtsjahrgang im Landkreis nur noch rd. 1.100 Kinder. Man ging seinerzeit davon aus, dass ein Drittel des Jahrgangs der Zweijährigen (350 Kinder) und 20 % der Kinder im Alter zwischen 9 Monaten und 2 Jahren (275 Kinder) eine Betreuung benötigen würden. Deshalb hielt man fest, dass das Angebot der damals kreisweit gerade mal vorhandenen *72 Plätze für unter Dreijährige* auf 625 Plätze auszubauen sei. Zwischenzeitlich hatten Bund und Land als Vorgabe für den Ausbau an Plätzen die Quote der Inanspruchnahme durch die unter Dreijährigen *insgesamt* mit 39 % beziffert.

Hätte man die eigenen und diese überörtlichen Prognosen nicht frühzeitig der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst und den Ausbau der Plätze entsprechend forciert, wäre man von der Entwicklung nicht nur ein-, sondern wohl auch überholt worden. Hinzu kommt, dass nicht zuletzt der Ausbau des Betreuungsangebots (wieder) zu erheblich höheren Jahrgangsstärken geführt hat:

Zum Vergleich (Grundlage sind die Geburten- und Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.08.2019): Der aktuelle Jahrgang der Zwei- bis Dreijährigen umfasst 1.501 Kinder, der Jahrgang der Ein- bis Zweijährigen 1.405 Kinder, und vom 01.09.2018 – 31.08.2019 wurden kreisweit 1.328 Kinder geboren, ein Jahrgang, der – orientiert am Durchschnitt der letzten 5 Jahre – bis zur Einschulung dieser Kinder durch Zuzüge noch auf rd. 1.480 Kinder anwachsen wird.

Den gesetzlichen Vorgaben wurde – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Inanspruchnahme der Plätze – mit einem massiven Ausbau der Kindertagesstätten auf insgesamt 7.426 Plätze, davon aktuell *2.012 Plätze für unter Dreijährige*, Rechnung getragen. Kreis und Gemeinden haben zusammen ca. 70% der hierfür seit 2007 investierten rd. 55 Mio. € getragen (inkl. der gleichzeitig durchgeführten Sanierungsmaßnahmen).

Die Übersicht aus dem Bedarfsplan 2019 über die Entwicklung des Betreuungsangebots von 1999 – 2019 ist als Anlage beigefügt.

Wir haben parallel zu diesem Ausbau stets darauf hingewiesen, dass das Jugendamt außer der rechtlichen Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Rahmenbedingungen auch einen gesetzlichen Qualitätssicherungsauftrag hat und deshalb mit dafür sorgen muss, dass gerade den pädagogischen Fragen und den Problemen des Betreuungsalltags der notwendige Raum gegeben wird und dass dabei das Wohl der Kinder nicht nur im Auge zu behalten, sondern in den Vordergrund zu stellen ist.

Das Bemühen um diese Aspekte wird u.a. deutlich daran, dass im Jugendamt (Ref. 73) für die Bereiche Kindertagesstätten (seit 2008) und Kindertagespflege (seit 2005) sozialpädagogische Fachberatungen beschäftigt sind. Deren Aufgabenspektrum und konkreten Einfluss auf die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder hier darzustellen, würde den Rahmen einer Sitzungsvorlage allerdings sprengen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte stehen deshalb in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

### **Eckpunkte der Kita-Novelle 2021 (sog. Kita-Zukunftsgesetz)**

Weil bei der beantragten Erörterung des Bereichs Kindertagesstätten in der Hauptsache pädagogische Fragen diskutiert werden sollen („*Wie geht es den Kindern im Betreuungsalltag?*“), verzichten wir hier darauf, die zum Teil gravierenden Änderungen in der Finanzierungsstruktur und die daraus (absehbar) resultierenden Mehrbelastungen für den Etat des Jugendamtes darzustellen. Wir beschränken uns vielmehr auf Aspekte der Novelle, die Konsequenzen für den Kita-Alltag haben werden.

Ein wesentlicher Punkt ist dabei die erstmalige Verankerung des Rechtsanspruchs auf eine *durchgehende* 7-stündige Betreuung, bei der auch ein Mittagessen angeboten werden *soll*, nicht muss (also *ohne* Rechtsanspruch). Weil diese Betreuung als Vormittagsangebot einzurichten ist und deshalb logischerweise über Mittag geht, *muss* aber aus Sicht des Jugendamtes und der Verwaltung zwingend dafür Sorge getragen werden, dass die Kinder ein Essen bekommen.

Wir gehen seit dem 1. Entwurf des Gesetzes (Sommer 2018) davon aus, dass wg. des Rechtsanspruchs rd. 90 % der Kinder über Mittag bleiben werden und dann auch entsprechend zu versorgen sind. Der Kita-Alltag wird sich dadurch noch einmal erheblich verändern, weil es Einrichtungen gibt, in denen die Betreuung über Mittag dann annähernd die doppelte Anzahl an Kindern umfassen wird und die Auswirkungen auf die Dienstplangestaltung, den Personaleinsatz und die Anforderungen an die Teams hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder deshalb erheblich sein werden.

Nur am Rande: Der Rechtsanspruch auf eine durchgehende 7-stündige Betreuung umfasst das Mittagessen ausdrücklich *nicht* (s.o.), d.h. dass alle Investitionen, die erneut notwendig sind (Aus- und ggf. Neubau von Küchen, bauliche Erweiterung der Ess- und Ruhebereiche), ausschließlich zu Lasten der Bauträger und des Kreises gehen werden.

Wesentlich ist ferner, dass das Gesetz nicht mehr zwischen den unter und über Dreijährigen unterscheidet und deren Betreuung wie bisher in unterschiedlich strukturierten Gruppen mit entsprechender Personalisierung gewährleistet, sondern dass ab 01.07.2021 jede Kita eine Betriebserlaubnis nach Plätzen erhält und dass dann bei der Anzahl dieser Plätze nur noch unterschieden wird zwischen unter zweijährigen Kindern und Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Für die bis zu Zweijährigen wurde der Personalschlüssel pro Kind auf 0,263 Stellen und für die Zwei- bis Sechsjährigen auf 0,10 Stellen pro Kind festgelegt, beides aber nur bezogen auf eine 7-stündige Betreuung (Rechtsanspruch; s.o.).

Konsequenz anhand von Beispielen: Wenn ein unter zweijähriges Kind nicht 7, sondern 9 Stunden betreut wird, errechnet sich für dieses Kind ein Personalbedarf von 0,263 Stellen dividiert durch  $7 \times 9 = 0,338$  Stellen. Wird ein zweijähriges oder

sechsjähriges Kind 10 Stunden betreut, wird diesem Kind ein Personalbedarf von 0,10 Stellen dividiert durch  $7 \times 10 = 0,143$  Stellen zuerkannt. Abgesehen von der Komplexität dieser Regelung halten wir es für pädagogisch bedenklich, einem Zweijährigen mit Blick auf dessen Betreuungsbedarf (Sauberkeit, Sprache, Selbständigkeit etc.) das gleiche Personal zuzumessen wie einem Sechsjährigen.

Folge dieser Regelung ist jedenfalls, dass das Jugendamt als Bedarfsplanungsbehörde zusammen mit den Betriebsträgern der Einrichtungen den konkreten Betreuungsbedarf *aller* angemeldeten Kinder ermitteln muss und dass dann in den beiden Alterskategorien (U2 und Ü2) maximal 2 verbindliche Betreuungszeiten festzulegen sind und zwar beide nicht nur nach ihrer Dauer (volle Stunden), sondern auch mit verbindlichem Beginn und Ende (von – bis). Beides wird in der Betriebserlaubnis niedergelegt.

Die Eltern müssen sich dann für ein Betreuungsmodell entscheiden. Was das bedeutet, wenn sich innerhalb eines Kindergartenjahres oder auch von Jahr zu Jahr Bedarfe ändern und dann die Personalisierung entsprechend angepasst werden muss, ist noch nicht absehbar (Stichwort: ggf. zu befristende Arbeitsverhältnisse beim Erziehungspersonal vor dem Hintergrund des ohnehin existierenden Fachkräftemangels).

Die Novelle sieht außerdem vor, dass neben der Finanzierung des regulären Personals, das wie oben dargestellt ermittelt und je Kita um eine dann gesetzlich vorgegebene Leitungsfreistellung und einen Anteil für Praxisanleitung aufgestockt wird, jedem Jugendamt ein sog. Sozialbudget zugewiesen wird. Für uns beträgt es rd. 1,3 Mio. €. Aus diesem Budget sollen alle bisherigen Sonderkräfte finanziert werden (Personal zur Vermittlung der franz. Sprache, interkulturelle Fachkräfte, Kitaplus-Programm etc.), ferner der Personalausgleich, der bei einem durch das o.g. neue Berechnungsmodell evtl. verursachten Wegfall von Stellen zu gewährleisten ist. Außerdem ist aus diesem Budget das Mehrpersonal zu finanzieren, das ggf. erforderlich ist für Kinder, die nicht durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zusätzliches Personal erhalten.

Weil von unserem zugewiesenen Sozialbudget (= Landesanteil an bisherigem Zusatzpersonal) auch unter Hinzurechnung des Kreisanteils nur rd. 45 Stellen finanziert werden können, davon aber aktuell für die genannten Zwecke bereits 40,5 Stellen besetzt sind, sehen wir die Gefahr, dass mangels finanziellen Spielraums notwendige Stellen – etwa für verhaltensauffällige Kinder oder für interkulturelle Fachkräfte – nicht mehr bewilligt werden können.

Auf die übrigen Änderungen, die insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Kindertagesstätten Fragen aufwerfen (Wegfall der bisher gesetzlich fixierten Trägeranteile an den Personalkosten, Finanzierung der erneut erforderlichen Ausbaumaßnahmen mit Blick auf die durchgehende 7-stündige (Übermittag-)Betreuung von dann rd. 90 % der Kinder etc.), wird hier nicht näher eingegangen. Diese Änderungen können aber gleichfalls in der Sitzung erläutert und diskutiert werden.

**Anlagen:**

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung – Entwicklung des Betreuungsangebotes